

Abschnitt 4.

Lehnsverhältnisse des Geschlechts von Schwerin.

Mit der im vorangehenden Abschnitt nachgewiesenen Ausbreitung der Familie von Schwerin und deren Reichthum an Besitzungen ging die Ausdehnung und Vervielfachung ihrer Lehnsbeziehungen Hand in Hand. Zum freien Landadel gehörig, waren die Mannen aus dem Geschlecht von Schwerin in Meklenburg wie in Pommern ihrem Lehnsherrn für das empfangene Lehn zwar zur Kriegsfolge verpflichtet, aber sie hatten auch das Recht, nicht nur durch Rückgabe des Lehns ihr Verhältniss zu dem Lehnsherrn aufzugeben, sondern auch neben ihrem bisherigen Herrn durch Annahme eines fremden Lehns noch in Vasallendienste zu einem zweiten und dritten Lehnsherrn zu treten. Aber nicht nur Fürsten und Landesherren gaben Lehne aus, um für Kriegsdienste zu belohnen oder zu solchen zu verpflichten; auch Bisthümer und Klöster thaten dasselbe.

So begegnen uns denn auch die Ritter und Knappen von Schwerin in den mannichfachsten Lehnsbeziehungen: die der Meklenburgischen Linie hauptsächlich als Vasallen der Grafen von Schwerin und der eingeborenen Fürsten von Meklenburg, dann aber auch als Vasallen der Bisthümer Schwerin¹⁾ und Ratzeburg²⁾, des Klosters Sonnenkamp³⁾, des Grafen von Dannenberg⁴⁾, und Otto von Schwerin (Taf. I. 15) 1329 selbst als Schwedischer Vasall; die der Pommerschen Linien als Vasallen vorzugsweise der Herzoge von Pommern, dann aber auch als Vasallen der Herzoge von Meklenburg⁵⁾, des Bisthums Cammin⁶⁾ und der Klöster Stolp⁷⁾, Pudagla⁸⁾ und Eldena⁹⁾. In einem ähnlichen Verhältniss muss Gerhard von Schwerin (Taf. II. 28) zwischen 1464 und 1468 sogar zu der Stadt Stettin gestanden haben, wenn er die Gewaltthaten, welche er an dem Kloster Pudagla verübt, damit erklärt, dass er nur auf Befehl der Stadt Stettin gehandelt habe, *na deme male ick ere knecht unde denst was*¹⁰⁾.

Gleichzeitige Lehnsbeziehungen zu mehreren Lehnsherren traten besonders bei der Meklenburgischen Linie (Taf. I) während des 13. Jahrhunderts in die Erscheinung. Bernhard von Schwerin und sein Sohn Heinrich (No. 2 und 3) standen beide in dem zwiefachen Vasallenverhältniss zu den Grafen von Schwerin und zu den Fürsten von Meklenburg; Daniel von Schwerin (No. 4) war Vasall des Bischofs von Ratzeburg und zugleich Vasall der Grafen von Schwerin, Ludolf, sein Bruder (No. 5), Vasall der Fürsten von Werle, der Grafen von Schwerin und des Bisthums Schwerin, Heinrich (No. 6) endlich erscheint als fürstlich Meklenburgischer und bischöflich Schwerin'scher Lehnsunterthan.

In ein ganz besonderes, eigenthümliches Vasallenverhältniss traten 1315 die Spantekower Schwerine, die Brüder Gerhard, Oldag, Johann und Dietrich (Taf. VII. 2—5), zu dem Fürsten Heinrich von Meklenburg dadurch, dass sie in dessen beständigen Schutz sich begaben und als erste Bedingung dafür versprachen, mit ihrem gemeinschaftlichen Schlosse Spantekow, welches doch von den Pommerschen Herzogen zu Lehn ging, dem Fürsten von Meklenburg ebenso beständig zu Diensten zu stehen und alle Pflichten zu erfüllen, zu welchen ein Vasall seinem natürlichen Lehnsherrn verbunden wäre¹¹⁾. Die Erklärung dieses Vorganges darf wohl hauptsächlich in den Streitigkeiten gesucht werden, welche zur gedachten Zeit zwischen dem Pommerschen Herzoge Otto I. und dem Adel und den Städten Pommerns überhaupt wegen der Privilegien der Letzteren bestanden und schon einige Jahre früher den ältesten der genannten Brüder, Gerhard, veranlasst hatten, mit seinem Vetter Heinrich von Schwerin von der Altwigshagener Linie (Taf. V. 2) und mit Hermann von Deven ihrem Lehnsherrn feindselig gegenüber zu treten¹²⁾. Andererseits aber musste auch den Besitzern von Spantekow im Allgemeinen daran gelegen sein, ihr an der Grenze Meklenburgs belegenes Schloss und sich selbst für den Fall kriegerischer Ereignisse zwischen Pommern und Meklenburg möglichst sicher zu stellen, und konnten sie diese Sicherheit nicht besser erreichen, als wenn sie ihre Burg Spantekow, welche in den Herzogen von Pommern ihre natürlichen Schirmherren hatte, zugleich auch noch in den Schutz der Meklenburgischen Fürsten stellten und dieselbe dadurch gewissermassen in ein zwischen den Pommerschen und Meklenburgischen Landesherren neutrales Gebiet umschufen. Aus der Verpflichtung, welche die Gebrüder von Schwerin dem Fürsten Heinrich von Meklenburg gegenüber in Betreff Spantekows im Jahre 1315 über-

1) Taf. I. 5—7, 9, 17, 18, 21, 26. — 2) Taf. I. 4. — 3) U. B. I. 56. — 4) U. B. I. 43. — 5) Taf. IV. 7 und VII. 1—6 und 18. — 6) Taf. II. 5 und V. 26 und 36. — 7) Taf. V. 3 und VII. 16. — 8) Taf. V. 33. — 9) Taf. IV. 1. — 10) Vgl. Th. II S. 27 und 28. — 11) U. B. II. 62. — 12) Vgl. Abschnitt 3 No. 9. Grundbesitz der Linie Rehberg unter „Spantekow“.

nahmen, folgte daher nicht, dass sie in Kriegsfällen zwischen Pommern und Meklenburg auf die Seite des Letzteren zu treten hatten, wohl aber, dass sie dem Fürsten von Meklenburg gleich dessen natürlichen Lehnunterthanen wider jeden anderen Gegner zur Kriegsfolge verbunden waren.

Ein wirklich natürliches Lehnverhältniss zwischen den Spantekower Schwerinen und dem Fürstenthum Meklenburg trat erst ein, als, wie es scheint, der dritte der Brüder, Johann von Schwerin, 1320 auch die zweite Bedingung des vorhererwähnten, im Jahre 1315 mit Meklenburg geschlossenen Vertrages: in diesem Lande für 1000 Mark Güter anzukaufen und solche vom Fürsten Heinrich zu Lehn zu nehmen, durch Erwerbung des Dorfes Arnsberg im Lande Stargard zur Erfüllung brachte¹⁾.

Im Uebrigen bildeten für die um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Pommern eingewanderten, dort ansässig gewordenen und nach ihren neuen Wohnsitzen alsbald in drei Hauptlinien, zu Usedom, Altwigshagen und Spantekow, gesonderten Schwerine selbstverständlich die damals im westlichen Pommern regierenden Herzoge die natürliche und etwa 4 Jahrzehnte hindurch gemeinsame Lehnsherrschaft; durch die 1295 erfolgte Theilung des Landes in Pommern-Stettin und Pommern-Wolgast zwischen den Brüdern Otto I. und Bogislaw IV. indessen trat auch für diese drei von Schwerin'schen Linien je nach der Lage ihrer Güter eine Verschiedenheit ihres Vasallen-Verhältnisses ein. Die Usedom'sche Linie, welche ausschliesslich auf der Insel Usedom begütert war, kam unter die Wolgaster Regierung, die Spantekower Linie mit ihrem Lehnsgut Spantekow unter die Stettiner Regierung, und die Altwigshagen'sche Linie, welche ebenso im Lande südlich der Peene (durch das Lehnsgut Altwigshagen) als auf der Insel Usedom Besitzungen hatte, gehörte kraft dieser Besitzungen sowohl zur Stettiner wie zur Wolgaster Regierung. Die letztere Beziehung hörte auf, als Hans von Schwerin von der Altwigshagener Linie (Taf. V. 33) im Jahre 1416 seinen Usedomer Besitz dem Kloster Pudagla käuflich überliess.

Die gedachte Trennung in zwei besondere Landesverwaltungen blieb bestehen, bis im Jahre 1464 die Herzoge der Linie Pommern-Stettin mit Otto III. ausstarben und deren Lande mit denen der Linie Wolgast unter Herzog Erich II. von Neuem vereinigt wurden. Wegen dieser Vereinigung gerieth jedoch Herzog Erich zuvörderst noch in langwierige Streitigkeiten mit Kurbrandenburg, welches auf Grund der durch König Ludwig den Baier 1323 erfolgten Verleihung der Mark nebst dem Herzogthum Stettin und Demmin an seinen Sohn Ludwig, wie auf Grund der 1338 nach langjährigen Fehden mit den Pommerschen Herzogen der Kurmark zugesagten Erbfolge²⁾ nunmehr nach dem Erlöschen der Linie Pommern-Stettin auf deren Erbschaft Anspruch erhob. Als daher nach Ottos Tode Herzog Erich die Prälaten, Herren, Mannen und Städte des Landes Stettin und auf der Tollense nach Treptow zu seiner Huldigung entbieten liess, wandten sich die zu Angermünde versammelten Räte des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg unter dem 17. Novb. 1464 schriftlich an die genannten Stände und namentlich an ihre *lieben besonderen und guten Freunde* die Moltzane, Heidebrecken, Vossen und Schwerine mit der Erinnerung, dass sie zum Herzogthum und Lande zu Stettin gehörten, dass die Markgrafen von Gottes Ehre und Rechtswegen, und Niemand anders, zu solchem Lande ein Recht habe, und dass daher die Markgrafen allein deren rechte natürliche Erbherren seien, wie dies der Kurfürst ihnen demnächst auf einem gemeinen Tage persönlich nachweisen werde. Falls daher Jemand von den Wolgastischen Herren von ihnen (den Ständen des Landes Stettin) die Huldigung begehre, sollten sie sich nicht übereilen (*niemande anne vorhasten noch vormellen*), sondern darauf Bedacht nehmen, dass sie sich gegen das heilige Römische Reich und gegen den Kurfürsten von Brandenburg auf seine *Gerechtigkeit recht halten*³⁾. Trotz dieser eindringlichen Mahnung aber gingen alle Moltzane, Heidebrecke, Vosse und Schwerine zum Herzog Erich nach Alt-Treptow; denn Herzog Erich nennt sie und ausserdem Johann von Kuland und alle Walsleben, welche er *sämmtlich vor sich gehabt*, am 15. December desselben Jahres in einem Schreiben an den Herzog Heinrich den Jüngeren von Meklenburg seine *guten Mannen auf der Tollense*⁴⁾. Zur Huldigung indessen kam es nach keiner Seite, weil beide Theile sich an den Kaiser Friedrich III. um Beilehnung mit dem Herzogthum Stettin wandten, ohne durch diesen eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. In Folge dessen wurde dieselbe in den Erfolg der Waffen gestellt, bis auf Betrieb der Pommerschen Stände auf den 6. Januar 1469 ein Tag nach Prenzlau anberaumt wurde, an welchem der Markgraf und die Fürsten von Pommern und Meklenburg in Person Theil nahmen. Die zu Prenzlau gepflogenen Vertragsverhandlungen schienen so sicher den Frieden im Gefolge zu haben, dass am 15. Januar 1469 dem Kurfürsten Friedrich, wie es die Pommern verheissen hatten, schon von den Vasallen und Städten der Lande Stettin, Stolpe, Tollense und Bernstein die Erbhuldigung geleistet wurde. Unter den Tollensern, welche huldigten, befanden sich alle Schwerine zu Spantekow (Taf. VII) und Ulrich von Schwerin zu Altwigshagen (Taf. V. 53)⁵⁾. Wir kennen sogar den Entwurf des Friedensinstrumentes⁶⁾.

1) Vgl. Th. II S. 119, 120, 123. — 2) U. B. II. 114 und 115. — 3) U. B. II. 341. — 4) U. B. II. 342. — 5) U. B. II. 350. — 6) U. B. II. 351.

wie er wahrscheinlich aus den Wünschen des Kurfürsten und seines Bruders, des Markgrafen Albrecht, entsprungen und in Beider Sinne niedergeschrieben worden ist. Nach diesem sollte (soweit sein Inhalt uns hier angeht) das Land Stettin mit Mannschaft und Städten, wie es der (1464) verstorbene Herzog Otto inne gehabt, auch die Stadt Alt-Stettin und Uckermünde mit dem frischen Haff und dem Schloss Altwigshagen, auch Pasewalk und die beiden Torgelow für ewige Zeiten bei dem Kurfürstenthum und der Markgrafschaft Brandenburg bleiben, die Tollense aber mit allem, was dazu gehört, den Herzogen Erich und Wartislaw gehören, ausgenommen die Maltzans mit dem Marschallamte und die Schwerine mit dem Küchenmeister-Amte, welche beide bei den Markgrafen und dem Lande Stettin bleiben sollen; soweit die Maltzans und Schwerine aber Schlösser auf der Tollense hätten, sollten diese bei der Tollense bleiben.

Dieser Vertragsentwurf hat indessen keine practische Bedeutung erhalten; der Krieg zwischen Pommern und der Mark entbrannte vielmehr von Neuem, und ungeachtet der schiedsrichterlichen Entscheidung, welche 1470 durch den Polenkönig getroffen, und ungeachtet des kaiserlichen Ausspruchs vom 2. Mai 1473, durch welchen ausdrücklich der Kurfürst von Brandenburg mit dem Herzogthum Stettin belehnt wurde, gelangte doch erst 1479 die Lehnshoheit der Kurfürsten von Brandenburg über das Herzogthum Stettin bei Herzog Bogislaw X. zur vollen Anerkennung.

Durch den Enkel Erichs II., welcher 1464 die Herzogthümer Pommern-Wolgast und Pommern-Stettin in seiner Hand vereinigt hatte, trat aufs Neue, zuerst 1523 und später wiederholt, die Scheidung in eine Wolgaster und eine Stettiner Linie ein; indessen waren die Grenzen dieses Herzogthums Wolgast nicht mehr die alten, sondern es zählten zu demselben nunmehr auch alle früher zum Herzogthum Stettin gerechneten, südlich der Peene belegenen Schwerin'schen Besitzungen der Linien Altwigshagen und Spantekow, und wird hierdurch erklärlich, dass in einer dem Anfange des 17. Jahrhunderts (1626) angehörenden Designation der Pferde, welche die Ritterschaft der Wolgastischen Regierung zu stellen hatte, die Schwerine allein mit 22 Pferden aufgeführt werden¹⁾.

Im Jahre 1637 starb mit Herzog Bogislaw XIV. der Letzte des Pommerschen Herrschergeschlechts. Kraft der Erbverträge, welche zwischen den Häusern Brandenburg und Pommern bestanden, hätte der Kurfürst von Brandenburg im Besitz der Pommerschen Lande succediren und der neue Lehnsherr der Pommerschen Vasallen werden müssen; doch ungeachtet seines unbezweifelten Erbfolgerechtes behielten die Schweden das in Folge ihrer Theilnahme an dem dreissigjährigen Kriege besetzte Pommern inne und erlangten durch den Frieden von Osnabrück sogar die völlige Abtretung ganz Vorpommerns nebst Rügen und einen Theil von Hinterpommern. Hierdurch war auch das Geschlecht von Schwerin mit seinen Besitzungen in Vorpommern so lange auf die Schwedische Regierung als seinen neuen Lehnshof verwiesen, bis an deren Stelle durch den Frieden von Stockholm im Jahre 1720 der König von Preussen trat.

Inzwischen war seit etwa 1670 auch schon die von Schwerin'sche Linie Alt-Landsberg (Taf. XVIII) wegen ihrer Besitzungen in der Mark und in Preussen in das Lehnunterthan-Verhältniss zu den Kurfürsten von Brandenburg und Königen von Preussen getreten.

Die formelle Beurkundung von Belehnungen erfolgte bekanntlich durch Lehnbriefe; deren Beweiskraft war indessen keine immerwährende, sondern nach den Lehnsgesetzen in Pommern wie in der Mark war der Lehnunterthan gehalten, im Falle des Ablebens seines Lehnsherrn bei dessen Nachfolger sein Lehn zu muthen, d. h. bei demselben die Erneuerung oder Bestätigung seines bisherigen Lehnbriefes nachzusuchen; ebenso hatten, wenn ein Lehnunterthan gestorben, dessen Erben im Lehn die officiële Anerkennung dieses ihres Lehnanspruchs mittelst eines neuen, auf sie selbst lautenden Lehnbriefes zu beantragen. Selbst die nur zur gesammten Hand oder mit einer Anwartschaft Belehnten waren für beide genannten Fälle der gleichen Verpflichtung unterworfen. Versäumniss dieser Lehnspflichten konnte den Verlust des Lehns oder des eventuellen Anrechts auf solches nach sich ziehen. Je älter die Geschlechter sind, je grösser die Zahl ihrer Lehngüter und je häufiger die Personen der Lehnsherren und Lehnunterthanen gewechselt haben, um so zahlreicher sind die Lehnbriefe, welche theils über die Verleihung eines neuen Lehnbesitzes, theils über die Bestätigung des bisherigen für die Geschlechter im Laufe der Jahrhunderte auszustellen waren. Die Belehnungsurkunden zerfallen nach dem Gesagten:

- 1) in eigentliche Lehnbriefe, durch welche entweder ein neues Lehn wirklich verliehen oder der Besitz eines früher verliehenen durch Erneuerung der bisherigen Belehnungsurkunde bestätigt wurde.
- 2) in Gesammthand-Lehnbriefe, durch welche den Brüdern oder Vettern eines zur Zeit Belehnten oder Beiden zusammen die Erbschaft des Lehns zugesagt wurde für den Fall, dass die lehnsfähige Descendenz des

1) Vgl. Schwartz, Versuch einer Pommersch- und Rügianischen Lehn-Historie S. 998 Anm.

Ersteren erlösche. Diese Verleihungen der gesammten Hand wurden indessen nicht nothwendig immer durch eine gesonderte Urkunde zugesichert; im Gegentheile sind sie meistens gleich in den (unter 1 gedachten) bezüglichen Lehnbriefen als besondere Bewilligung mit ausgesprochen.

3) in Angefallsbrieft, durch welche einem Dritten, nicht zur Familie des Belehnten gehörenden, der Eintritt in dessen Lehnbesitz gesichert wurde für die Eventualität des Heimfalls des Lehns an den Lehnsherrn, d. h. für den Fall, dass die Rechte des gegenwärtigen Vasallen und seiner lehnberechtigten Nachkommen einmal erlöschen sollten.

In der Regel sind bei den Vasallen-Geschlechtern die allerwenigsten Lehnbriefe erhalten geblieben, wozu der Umstand beigetragen haben mag, dass mit jeder Belehnungsurkunde, welche die Bestätigung früherer Lehnbriefe aussprach, diese früheren Documente als beraubt ihres practischen Werthes angesehen werden konnten.

An Schwerin'schen Lehnbriefen sind uns die nachstehend verzeichneten, und zwar ebenfalls nur die kleinste Zahl aus den Originalen, nach ihrem ganzen Inhalt bekannt geworden und haben zumeist vollständig, einzelne aber auch nur auszugsweise, in dem dritten Theile dieses Werks, dem Urkundenbuche, unter folgenden Nummern Aufnahme gefunden:

1) Lehnbrief vom 2. Juli 1291, U. B. I. 43.	21) Lehnbrief vom 11. Octb. 1659, U. B. II. 624.
2) " " 25. Aug. 1291, " " 45.	22) " " 3. Decb. 1664, " " 631.
3) " " 24. Mai 1483, " II. 381.	23) " " 15. März 1666, " " 633.
4) " " 7. Novb. 1487, " " 386.	24) " " 21. Jan. 1668, " " 637.
5) " " 3. Juni 1489, " " 391.	25) " " 3. Aug. 1672, " " 638.
6) " " 12. Juni 1491, " " 395.	26) " " 23. Juni 1673, " " 642.
7) " " 22. Febr. 1504, " " 420.	27) " " 2. Decb. 1676, " " 645.
8) " " 16. Aug. 1505, " " 423.	28) " " 2. Jan. 1678, " " 648.
9) " " 10. Juli 1533, " " 456.	29) " " 25. Febr. 1680, " " 650.
10) " " 5. März 1534, " " 457.	30) " " von demselben Tage, " " 651.
11) " " 1. Febr. 1544, " " 472.	31) " " vom 29. Mai 1689, " " 658.
12) " " 9. Decb. 1562, " " 506.	32) " " 11. Mai 1693, " " 664.
13) " " 9. Mai 1566, " " 519.	33) " " 15. Juli 1701, " " 675.
14) " " 10. Novb. 1568, " " 530.	34) " " 29. Febr. 1704, " " 676.
15) " " 5. März 1569, " " 533.	35) " " 1. Juli 1705, " " 677.
16) " " 4. April 1569, " " 535.	36) " " 17. Novb. 1713, " " 686.
17) " " 18. Jan. 1602, " " 562.	37) " " 29. April 1715, " " 687.
18) " " 21. Jan. 1602, " " 564.	38) " " 11. Mai 1715, " " 688.
19) " " 25. April 1626, " " 591.	39) " " 12. Novb. 1723, " " 695.
20) " " 3. Octb. 1654, " " 615.	40) " " 5. Jan. 1741, " " 709.

Mit diesen 40 Documenten ist indessen die Zahl der dem Geschlecht von Schwerin ertheilten Lehnbriefe nicht erschöpft. Wir erfahren von noch weiteren Belehnungen desselben

a) aus den Lehns-Registraturen d. h. aus den protocollarischen Aufzeichnungen der Pommerschen und markgräfl. Brandenburgischen Lehnscanzleien über die erfolgte Ausfertigung von Lehnbriefen. Nach diesen sind noch ausgestellt worden

- 41) ein Lehnbrief vom Jahre 1480 (vgl. U. B. II. 376).
- 42) " " 4. Juli 1576 (" " 546).
- 43) " " 20. Decb. 1658 (" " 622).
- 44) " " 30. Novb. 1683 (" " 653).
- 45) " " 30. Aug. 1686 (" ebendasselbst).

b) aus 5 landesherrlichen Urkunden, in welchen Bezug genommen wird

1) auf 3 Lehnbriefe, welche bereits zur Ausfertigung gelangt waren, nämlich:

- 46) ein Lehnbrief vom Novb. oder Decb. 1563 (vgl. U. B. II. 511).
- 47) " " aus dem Anfange des Jahres 1652 (Nachtrag zum U. B. No. 5).
- 48) " " vom 30. Novb. 1699 (vgl. U. B. II. 688).

2) auf zwei Lehnbriefe, deren Verleihung binnen Jahresfrist verheissen wird¹⁾; diese sind:

- 49) ein Lehnbrief vom Jahre 1712 (vgl. U. B. II. 684).
- 50) " " 1713 oder 1714 (" " 685).

¹⁾ Bedingung war die (auch wirklich erfolgte) Nachsuchung der Belehnung *infra annum et diem a dato*.

c) aus Kunowski's Sammlung der wesentlichsten Urkunden und Actenstücke über die Relution von Spantekow, Beil. No. 2 S. 36. Derselbe erwähnt dort

51) einen Lehnbrief vom 6. Juni 1633, dessen Concept noch in den Acten zu finden sei¹⁾.

Endlich ist hierher zu rechnen

52) die Cabinetsordre vom 31. Decb. 1853 (Nachtrag zum U. B. No. 36), durch welche König Friedrich Wilhelm von Preussen den Grafen Victor von Schwerin auf Schwerinsburg (Taf. XII. 31) zum Lehnträger des Erbküchenmeister-Amtes in Alt-Vorpommern bestellt und zugleich über die weitere Vererbung dieses Lehnträger-Amtes Bestimmung trifft.

Nach Jahrhunderten gesondert kommen daher von den bekannt gewordenen Lehnurkunden

2	Lehnbriefe	auf das 13. Jahrhundert,	
5	"	"	15.
12	"	"	16.
22	"	"	17.
10	"	"	18.
1	Lehnbrief	"	19.

Aus dem 14. Jahrhundert ist kein Lehnbrief erhalten.

Die beiden ältesten Lehnbriefe aus dem Jahre 1291 sind der Meklenburgischen Linie verliehen worden, alle anderen den Pommerschen Linien und den aus diesen abgezweigten Geschlechts-Häusern; 6 derselben (No. 3—6, 14 und 18) betreffen ausschliesslich die Linie Usedom mit ihren Unterlinien Stolpe und Grellenberg; der früheste ist von 1483, der späteste von 1602; die übrigen 44 beziehen sich auf die Linien Altwigshagen und Spantekow, theils auf die eine oder andere für sich, theils auf beide gemeinschaftlich; der älteste ist von 1480, der jüngste von 1741 bzw. von 1853.

Je nach der Lage der Lehnsgüter und dem Wechsel der zuständigen Landesherren sind auch die Lehnsherren, durch welche jene Lehnbriefe verliehen worden, verschiedene gewesen. Aussteller der beiden Lehnbriefe für die Meklenburgische Linie (siehe oben No. 1 und 2) war Graf Bernhard von Dannenberg, Aussteller sämtlicher Lehnbriefe für die Pommerschen Linien bis zum Jahre 1633, der Zahl nach 21 (siehe oben No. 3—19, 41, 42, 46, 51), waren die Herzoge von Pommern. Diesen folgte bis 1720 Schweden im Besitze Vorpommerns, und sind demgemäss auch die beiden Lehnbriefe von 1673 und 1705 (siehe oben No. 26 und 35), welche auf die Schwerin'schen Lehnsgüter in Vorpommern sich beziehen, von der Schwedischen Regierung ausgegangen. Die übrigen 27 Lehnbriefe (siehe oben No. 20—25, 27—34, 36—40, 43—45, 47 bis 50 und 52), mit dem Jahre 1652 beginnend, rühren von den Kurfürsten von Brandenburg und Königen von Preussen her. 3 derselben von 1676, 1723 und 1741 (No. 27, 39 und 40) haben noch die alten Vorpommerschen Lehne des Geschlechts von Schwerin zum Gegenstand, die anderen betreffen dessen weitere Pommersche, Märkische und Preussische Besitzungen.

Dem Inhalte nach bestehen die vorerwähnten 52 Lehnurkunden

- a) aus 20 Lehnbriefen, durch welche dem Geschlecht von Schwerin neue Lehnsgüter verliehen werden²⁾,
- b) aus 13 Lehnbriefen, mittelst deren der Besitz früher verliehener Lehnsgüter lediglich bestätigt wird³⁾,
- c) aus 3 Lehnbriefen, welche gleichzeitig neuen Besitz verleihen und früheren bestätigen⁴⁾,
- d) aus 2 Lehnbriefen ausschliesslich über Verleihung der gesamten Hand⁵⁾,
- e) aus 11 Lehnbriefen, welche theils neue Güter verleihen, theils frühere bestätigen, und jedesmal gleichzeitig mit der gesamten Hand belehnen⁶⁾,
- f) aus 3 Lehnbriefen, durch welche dem Geschlecht an zur Zeit noch in fremdem Besitz befindlichen Lehnsgütern des eventuelle Angefälle verliehen wird⁷⁾.

Zu den unter a) aufgeführten Lehnbriefen zählen zwei (No. 22 und 24), durch welche der Oberpräsident Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) 1664 mit den im Kreise Preussisch-Eylau belegenen Gütern Sarraunen, Gross-Steegen und Hoppendorf und 1668 mit der ebendasselbst belegenen Wildenhoff'schen Begüterung nach Inhalt des dem Herzogthum Preussen 1540 gegebenen Privilegiums zu Magdeburgischen Rechten und zu beiden Kindern d. h. für seine Lehnserben beiderlei Geschlechts beliehen wird.

1) Nach den neuesten Ermittlungen über den Verbleib dieses Concepts ist dasselbe, wie es scheint, bei der Königl. Regierung zu Stettin mit den dortigen Acten über den Spantekower Rechtsstreit der Cassation verfallen. — 2) No. 1—3, 6, 8, 12, 13, 20—24, 32, 34, 37, 47—51. — 3) No. 9, 10, 14, 15, 17, 18, 26, 33, 35, 40, 42, 45, 52. — 4) No. 19, 25, 30. — 5) No. 4 und 46. — 6) No. 5, 7, 27—31, 36, 38, 43, 44. — 7) No. 11, 16, 41.

Die Lehnbriefe, in welchen der eventuelle Uebergang des Lehns an die Brüder und Vettern des zuerst Belehnten nicht ausdrücklich zugesichert wird, berechtigen nicht ohne Weiteres zu dieser Erbfolge. Häufig jedoch wahrt sich der Lehnsherr noch mit besonderer Clausel den Heimfall des Lehns für den Fall, dass die directe lehnsfähige Descendenz des zuerst Beliehenen dermaleinst erlösche. So sollte nach der Urkunde vom 11. Octb. 1659¹⁾ das dem eben genannten Otto von Schwerin verliehene gräflich Schwarzenberg'sche Haus in der Brüderstrasse zu Cöln a/Sp.²⁾ nur diesem und seinen männlichen Erben gehören, dagegen nach Abgang jetztgedachter männlicher Leibeserben alsofort uns (d. i. dem Kurfürsten) und unsern Erben und Nachkommen hinwiederum anheimfallen. Ebenso heisst es in der Urkunde vom 15. März 1666³⁾, durch welche Otto von Schwerin mit Zachan und den zugehörigen Dörfern beliehen wird: *Sollte auch unser Oberpräsident Otto Freiherr von Schwerin nebst seinen Leibeslehnserben ohne lehnsfähige Leibeslehnserben verfallen, soll diese Belehnung ad agnatos nicht extendiret, sondern nur alleine auf seine Descendenten verstanden und gemeinet sein und dieses Zachan unseren Domainen alsdann wieder incorporiret werden.*

Nach dem Gesamt-Lehnbriefe vom 3. Aug. 1672⁴⁾ über die Herrschaft Alt-Landsberg erfolgte die Beschränkung der Vererbung auf die unmittelbare männliche Descendenz des Oberpräsidenten Otto von Schwerin sogar auf dessen freiwilliges Erbieten gegen das vom Kurfürsten zu leistende und in dem Lehnbriefe geleistete Versprechen, einmal, dass die Herrschaft Alt-Landsberg nach ihrem etwaigen Heimfall an Niemand anders wieder alieniret, sondern zum stetwährenden Gedächtniss seiner (d. i. Ottos von Schwerin) hierunter uns bezeugten unterthänigsten Devotion unsern kurfürstlichen Domainen unveränderlich einverleibt, und ferner, dass Otto von Schwerin bei allem, was dieser Lehnbrief enthalte, kurfürstlich geschützt werde.

Die oben unter d und e erwähnten 13 Urkunden über die Belehnung zur gesammten Hand schliessen theils nur den Bruder bezw. die Brüder des zuerst Belehnten ein, theils auch dessen Vettern innerhalb derselben von Schwerin'schen Linie, theils auch die Vettern und deren Descendenz aus einer anderen Linie desselben Geschlechts. In der Regel kennen die Lehnbriefe keine Linien, sondern bezeichnen die zu denselben gehörenden, an der Belehnung Theil habenden Glieder der Familie mit ihrem besonderen Namen und nach ihrem speciellen Wohnsitze oder auch als Söhne ihres verstorbenen Vaters. Dies gilt durchgängig von den Mitgliedern der Linie Usedom (Taf. II) und den von ihr abgezweigten Linien Stolpe und Grellenberg (Taf. III und IV) und fast durchgängig auch von den Linien Altwigshagen⁵⁾ und Spantekow und ihren Unterlinien: denn nur in einer einzigen hierher gehörenden Urkunde, dem von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg unter dem 2. Januar 1678 dem Generalwachtmeister Bogislav von Schwerin (Taf. XVII 8) ertheilten Lehnbriefe⁶⁾ über die von ihm in Vorpommern erworbenen von Heydebreeck'schen und von Bocke'schen Lehnsgüter werden die Linien Altwigshagen und Spantekow schlechtweg als solche bezeichnet; mittelst dieser Urkunde versammelt der Kurfürst an die genannten Güter auf das Gesuch Bogislavs von Schwerin dessen zwei Brüder und Vettern, so von der Altwigshagischen und Spantekow'schen Linie entsprossen.

Ueberhaupt standen von den 4 Hauptlinien des Geschlechts, der Meklenburgischen, Usedom'schen, Altwigshagen'schen und Spantekow'schen, nur die beiden letzten in einem Lehnverbande, nur zwischen den Linien Altwigshagen und Spantekow hat das Verhältniss der gesammten Hand bestanden und ist durch die Lehnbriefe wiederholt bestätigt worden; doch galt dieses Verhältniss, wie bereits nachgewiesen ist, nicht von den sämmtlichen beiderseitigen Lehnsgütern, sondern eben nur insoweit, als dieses Recht durch besonders ausgesprochene Belehnungen den beiden Linien in jedem einzelnen Falle verbrieft wurde. Daher wird auch z. B. in der Urkunde vom 4. Juli 1576 (U. B. II. 546) über die Belehnung der Söhne des Grosshofmeisters Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5) mit den väterlichen Lehnsgütern von den fürstlichen Räten ausdrücklich gemeldet: Obgleich die bei der Belehnung anwesenden Schwerine von der Altwigshagen'schen Linie mit an den Hut gegriffen, so sollte doch solche Angreifung nicht auf die neuen Lehne, so Ulrich von Schwerin seel. verdient und erkaufte, sondern allein auf die alten Lehne, soviel sie der mit Siegel und Briefen bezeugen könnten, verstanden werden.

Dass die Meklenburgische Linie ohne Lehnverband mit den Pommerschen Linien geblieben, darf nicht auffallen; die frühe Abzweigung der letzteren (um die Mitte des 13. Jahrhunderts)⁷⁾ und besonders der Umstand, dass der beiderseitige Lehnbesitz von verschiedenen Landesherrn erworben wurde, wird zur Erklärung ausreichen. Dagegen kann es befremdlicher erscheinen, dass auch zwischen der Usedom'schen und den beiden anderen Pommerschen Linien das Lehn-Verhältniss der gesammten Hand nicht bestanden hat, obwohl

1) U. B. II. 624. — 2) Heute Brüderstrasse No. 2. — 3) U. B. II. 633. — 4) U. B. II. 638. — 5) Selbstverständlich ist bei dieser und den nächstfolgenden Erwähnungen der Altwigshagen'schen Linie nur von der älteren Altwigshagen'schen Linie (Taf. V und VI) die Rede, die jüngere (Taf. XVII) ist ja eine Unterlinie der Spantekow'schen Hauptlinie. — Vgl. Abschnitt 2. — 6) U. B. II. 648. — 7) Vgl. Abschnitt 2.